

b. von Wittvern und Wittwen, welche Kinder aus der bisherigen Ehe haben, ein gerichtliches Zeugniß darüber, daß sie mit diesen wegen deren mütterlichen oder väterlichen Erbtheils Nichtigkeit getroffen und sich gehörig abgetheilt haben. (Justizmandat vom 29. November 1751, 2. Anhang Nr. IV.)

Die Staatsdiener und öffentlichen Lehrer des Fürstenthums sowie die im Reichsdienste stehenden Civilbeamten bedürfen zu ihrer Verheirathung keiner dienstlichen Erlaubniß.

§ 19.

I. Angehörige der rechtsrheinischen Landestheile Bayerns haben vor der Berehelichung ein von der Distriktsverwaltungsbehörde derjenigen Gemeinde, in welcher der Bräutigam seine Heimath hat, ausgestelltes Zeugniß darüber beizubringen, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein in dem Königlich Bayerischen Gesetze vom 10. April 1868
28. Februar 1872 begründetes Hinderniß besteht.

Dagegen bedürfen Angehörige der Bayerischen Rheinpfalz zum Zwecke der Berehelichung keines solchen Zeugnisses, sind vielmehr in dieser Beziehung den Angehörigen der übrigen deutschen Staaten gleichgestellt.

II. In Beziehung auf die Eheschließungen von Ausländern d. i. von Angehörigen außerdeutscher Staaten sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Durch die landesherrlichen Verordnungen vom 26. Oktober 1822 § 12 (Gesetzl. Vb. I. S. 24) und vom 20. Mai 1862 §§ 2 ff. (Gesetzl. Vb. IX. S. 6) wird bestimmt:

- a. Keine dem Auslande angehörige Mannsperson darf eher aufgeboten werden, als bis sie entweder den Ausnahmeschein einer inländischen Ortsobrigkeit oder das Zeugniß einer auswärtigen Obrigkeit, daß sie in deren Bezirk schon wohnhaft sei oder mit der künftigen Ehefrau dort werde aufgenommen werden, beigebracht und abgegeben hat.
- b. Wenn eine ausländische Mannsperson, welche im Fürstenthume mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen will, sich auch über ihre Heimathsberechtigung ausweist, so darf die Eheschließung gleichwohl nicht eher erfolgen, als bis durch genügende Zeugnisse der zuständigen Heimathsbehörde nachgewiesen ist, daß der beabsichtigten Verheirathung der Verlobten nach den Gesetzen des Staates, welchem der betreffende Ausländer angehört, ein Hinderniß nicht in Wege steht und daß derselbe mit seiner künftigen Ehefrau unweigerlich dort werde aufgenommen werden.